



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL

FAX

BEARBEITET VON

E-MAIL

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 22. April 2022

GZ Z13 - 18501/22(2022), IFG048
(Bitte stets angeben)

Gegangen

27 APR 2022

[ZDA] [an MDU] [ZBU] [ZK]

BETREFF **Gebührenbescheid**

hier: Gebührenerhebung für Informationsgewährung nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihr IFG-Antrag vom 29. Januar 2022

ANLAGE

Sehr

aufgrund Ihres Antrages auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG vom 29. Januar 2022 und der Ihnen daraufhin am 28. Februar und 1. April 2022 gewährten Informationen werden hiermit **Gebühren in Höhe von 375,00 Euro** erhoben.

Begründung:

Die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem IFG richtet sich nach § 10 in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Grundlage der zu erhebenden Gebühr ist der folgende Gebührentatbestand in der Anlage (zu § 1 Absatz 1) Gebühren- und Auslagenverzeichnis der IFGGebV:

Gebühren:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
2.2	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500

Für die Höhe der von Ihnen zu entrichtenden Gebühr ist zunächst der für die Bearbeitung Ihres Globalantrages notwendige Verwaltungsaufwand (v.a. Personal- und Sachkosten) maßgeblich. Dieser hat insbesondere für die Zusammenstellung der von Ihrem Antrag erfassten, umfangreichen Informationen, die Prüfung möglicher Ausschlussgründe sowie die Unkenntlichmachung von personenbezogenen Daten entsprechend Ihres Einverständnisses vom 2. März 2022 im höheren Dienst 34 Stunden und im gehobenen Dienst 16 Stunden betragen. Ihnen wurden insgesamt mehr als 700 Seiten Informationen zugänglich gemacht, die mit Blick auf Ihren Globalantrag zunächst überhaupt erst identifiziert werden mussten.

Der dokumentierte Zeitaufwand wird anhand pauschalierter Stundensätze umgerechnet. Um eine proportionale Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner innerhalb des einschlägigen Gebührenrahmens sicherzustellen, wird der Gebührenrahmen wiederum gegliedert und der Antrag entsprechend des tatsächlichen Aufwands eingeordnet. Dadurch wird das Gebührenrisiko der Antragssteller reduziert und die Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn und entfaltet keine abschreckende Wirkung.

Vor diesem Hintergrund wird die Gebühr auf den Betrag von 375,00 Euro festgesetzt.

Nachvollziehbare Gründe, die eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Erhebung einer Gebühr rechtfertigen könnten (§ 2 IFGGebV), sind weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich. Ihre lediglich pauschale Behauptung hinsichtlich eines (vermeintlich) bestehenden öffentlichen Interesses vermag keine abweichende Einschätzung hiervon zu begründen.

Nach dem am 28. Februar 2022 erfolgten, substantiierten Hinweis darauf, dass für den Zugang zu den betreffenden amtlichen Informationen Gebühren anfallen dürften, haben Sie mit E-Mail vom 2. März 2022 im Ergebnis an Ihrem Antrag festgehalten. Die Gebührenfestsetzung erfolgt von Amts wegen; eines Einverständnisses Ihrerseits bedarf es vor Erlass eines Gebührenbescheides nicht. Streitigkeiten über Gebühren sind dem betreffenden Rechtsbehelfsverfahren zugewiesen.

Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe des nachstehend angegebenen Verwendungszwecks innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle - BMBF
IBAN:	DE38860000000086001040
BIC:	MARKDEF1860
Verwendungszweck:	810305809563, IFG048, 18501/22(2022)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

